

Feldpolizeiverordnung für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Auf Grund der §§ 10, 13, 15 Abs.1, 48 Abs.3 u. 5 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 21. November 1955 (Ges.Bl.S. 249) neu bekannt gemacht am 16. Januar 1968 (Ges.Bl.S. 61), des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches vom 15.5.1871 (RGBl. S. 127), neu bekannt gemacht am 1. September 1969 (BGBl. I S. 1445), der §§ 108 Abs.2, 145 PolStGB für Baden vom 31. Oktober 1863, neu bekannt gemacht am 12. Juli 1949 (GVBl. S. 303)

sowie des § 75 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges.Bl.S. 17) in der jeweils gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 22. Mai 1974 verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Feldgrundstücke, für die zu den Feldgrundstücken führenden öffentlichen Wege und für die in der Feldgemarkung vorhandenen Wassergräben.
- (2) Feldgrundstücke im Sinne dieser Verordnung sind Weinberge, Äcker, Wiesen, Weiden, Kleingärten, Obstanlagen und ähnlich genutzte Grundstücke, auch wenn diese vorübergehend brach liegen.
- (3) Öffentliche Feldwege sind öffentliche Wege außerhalb des geschlossenen Wohngebietes, die vorwiegend der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen.
- (4) Be- und Entwässerungsgräben sind Gerinne, in denen das einem Grundstück auf natürliche Weise zugeflossene Wasser gesammelt und zu- oder abgeleitet wird.

II. Schutz des Eigentums

§ 2

Unbefugtes Betreten und Befahren fremder Feldgrundstücke

Es ist verboten:

- 1) unbefugt über fremde Gärten, Weinberge, Obstanlagen, bestellte Äcker,

- Schonungen oder nach dem 1. April bis zur Vegetationsruhe über Wiesen zu gehen, zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben;
- 2) unbefugt über abgeerntete Wiesen oder nicht bestellte Äcker zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben;
 - 3) auf Privatwegen, die mit einem Verbotsschild versehen sind, zu gehen, zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§ 3

Zelten, Aufstellen von Wohnwagen

Es ist verboten, auf anderen als den von der Ortspolizeibehörde bestimmten oder zugelassenen Plätzen zu lagern, Zelte aufzuschlagen oder Wohnwagen aufzustellen oder das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb dieser Plätze zu dulden.

§ 4

Wegnahme und Beschädigung von Feld- und Gartenfrüchten

Es ist verboten, Feld- oder Gartenfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, auch ohne Zueignungsabsicht, von fremden Grundstücken zu entfernen oder vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 5

Wegnahme und Beschädigung landwirtschaftlicher Gegenstände

Es ist verboten:

- 1) auf dem Feld befindliche landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte, Beregnungseinrichtungen oder andere der Landeskultur dienenden Gegenstände unbefugt zu benutzen, wegzunehmen, vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu zerstören;
- 2) Schutzvorrichtungen gegen Tiere, Nistkästen für Vögel und Futterstellen, Baum-, Reb-, Obst- und Gewächsstützen, Ruhebänke, Wegweiser, Verkehrsschilder, Schilder von Lehr-, Trimm-Dich- und Wanderpfaden sowie Reitwegen, Tafeln oder ähnliche Gegenstände vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu zerstören oder von ihrem Platz zu entfernen.

§ 6

Schutz fremder Grundstücke

(1) Bei der Bodenbearbeitung, der Pflege, der Ernte sowie bei der Düngung und beim Pflanzenschutz dürfen die Saat oder die Bepflanzung angrenzender Grundstücke nicht beschädigt werden.

(2) Steine, Unkraut und sonstige Gegenstände dürfen nicht auf fremde Grundstücke gebracht werden, Wasser darf nicht unbefugt auf sie abgeleitet werden.

(3) Wasserfurchen dürfen nicht in Richtung auf benachbarte Grundstücke angelegt werden.

(4) Eine Böschung, die ein höher liegendes Grundstück von einem tiefer liegenden trennt, darf nicht so abgegraben werden, daß dadurch die Festigkeit und die Bearbeitung des höher liegenden Grundstückes beeinträchtigt wird.

§ 7

Laufenlassen von Vieh

Das Weiden- und Laufenlassen von Groß-, Klein- oder Federvieh auf fremden Grundstücken ist mit Ausnahme der ortsüblichen Weide verboten.

§ 8

Schutz der Einfriedungen

Es ist verboten, Einfriedungen oder Absperrvorrichtungen jeder Art zu beschädigen oder zu entfernen. Tore und andere Schließvorrichtungen sind nach dem Durchgang oder nach der Durchfahrt wieder zu schließen.

III. Schutz von Einrichtungen, die der gemeinschaftlichen Benutzung dienen

§ 9

Be- und Entwässerungseinrichtungen

Die Ordnungen über die Benutzung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Be- und Entwässerungsanlagen sind einzuhalten. Soweit eine solche besondere Ordnung nicht besteht, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

Es ist verboten:

- 1) den Wässerungsberechtigten das Wasser unbefugt abzukehren, abzustellen oder abzuleiten,
- 2) die gemeinschaftlichen Gräben, die einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dienen, nicht rechtzeitig zu öffnen und die erforderlichen Stellfallen nicht rechtzeitig in Ordnung zu bringen,
- 3) die Dämme eines Wassergrabens ohne Zustimmung des Besitzers des unterhalb liegenden Grundstückes niedriger zu machen,
- 4) Wiesen so tief abzuheben, daß Wasser stehen bleibt,
- 5) während der Heu- oder Oehmdernte Wasser auf die Wiesen zu leiten,
- 6) Wasser von den Wiesen unbefugt auf Äcker, Wege, in Gärten oder in den Ort zu leiten,
- 7) Be- oder Entwässerungsgräben mit Erde aufzufüllen,
- 8) an Wehren Veränderungen vorzunehmen, die eine Gefahr für die Nachbargrundstücke begründen.

§ 10

Bäche und Feldbrunnen

(1) Es ist verboten:

- 1) Bäche sowie Be- oder Entwässerungsanlagen zu verunreinigen oder zu versperren,
- 2) an Bächen Kraftfahrzeuge zu waschen,
- 3) an Bächen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Dolen anzulegen,
- 4) Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern zu verunreinigen.

(2) Die Anordnungen der Ortspolizeibehörde über die Reinigung und Reinhaltung von Bächen sind zu befolgen.

Feldwege

(1) Hecken, Sträucher und Bäume, die in öffentliche Feldwege hineinragen, sind so zu beschneiden, daß sie den Verkehr auf diesen Wegen nicht beeinträchtigen.

(2) Es ist verboten:

- 1) entgegen einer ortspolizeilichen Anordnung unbefestigte Feldwege bei anhaltender Nässe zu befahren,
- 2) ohne ortspolizeiliche Erlaubnis an Feldwegen Dolen oder Gräben anzulegen,
- 3) den Belag von Feldwegen in unbefugter Weise zu verwenden,
- 4) Feldwege zu verunreinigen oder durch Ablagerung von Gegenständen zu versperren,
- 5) an Feldwegen Elektrozäune in einem Abstand von weniger als 0,5 m und ohne deutlich sichtbare Warnschilder anzubringen.

(3) Die Anordnungen der Ortspolizeibehörde über die Herstellung und die Unterhaltung der Feldwege sind zu befolgen.

§ 12

Stützmauern und Böschungen

(1) Stützmauern und Böschungen an öffentlichen Feldwegen sind von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in einem guten Zustand zu erhalten und nötigenfalls von Sträuchern oder Unrat zu befreien.

(2) Mauern, die einzustürzen drohen, sind rechtzeitig abzurechen. Sie sind wieder zu errichten, soweit dies zur Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Feldwegen und für den ordnungsgemäßen Zustand der Gräben notwendig ist.

IV. Sonstige Ordnungsbestimmungen

§ 13

Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut

(1) Die Obstbäume sowie die Rebpflanzen sind von tierischen und pflanzlichen Schädlingen freizuhalten.

(2) Das auf den Feldgrundstücken, auf Straßenböschungen oder sonstigen

Gelände wachsende Unkraut haben die Grundstücksbesitzer so rechtzeitig zu entfernen, daß Nachbargrundstücke durch die natürliche Fortpflanzung des Unkrautes nicht geschädigt werden.

§ 14

Einsperren der Tauben

Die Bestimmungen der Badischen Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 10. August 1939 (GVBl. S. 177) und die hierzu erlassenen polizeilichen Anordnungen sind einzuhalten.

§ 15

Zeitbestimmung für die Vornahme bestimmter landwirtschaftlicher Arbeiten

Die ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge, über den Beginn der Lese und über die Zeit des Viehweidens sind einzuhalten.

V. Schlußbestimmungen

§ 16

Ausnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Weitergehende ortspolizeiliche Verordnungen bleiben unberührt.

§ 17

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500,-- DM oder Freiheitsstrafe bis 14 Tage bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i.Br., den 28. Mai 1974



Dr. Schill

Vorstehende Polizeiverordnung wurde am 30.6.1974
gem. § 17 Pol.Ges. i.V.m. der Satzung des Land-
kreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Form
der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken
in der Badischen Zeitung, Ausgaben Freiburg-Stadt,
Freiburg-Land, Markgräfler Nachrichten und Schwarz-
wälder Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Freiburg, den 31. Juli 1974
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

I.V.


Langensiepen

Beschluss :

Eschbach, den 18.02.1975

- I. Vorstehende Polizeiverordnung wurde im Amtlichen
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschbach- Gemeinde-
Nachrichten - v. 29. Januar 1975 veröffentlicht.
- II. Z.d.A. 100.4. (Polizeiverordnungen.)

I.A.

Schelb

